

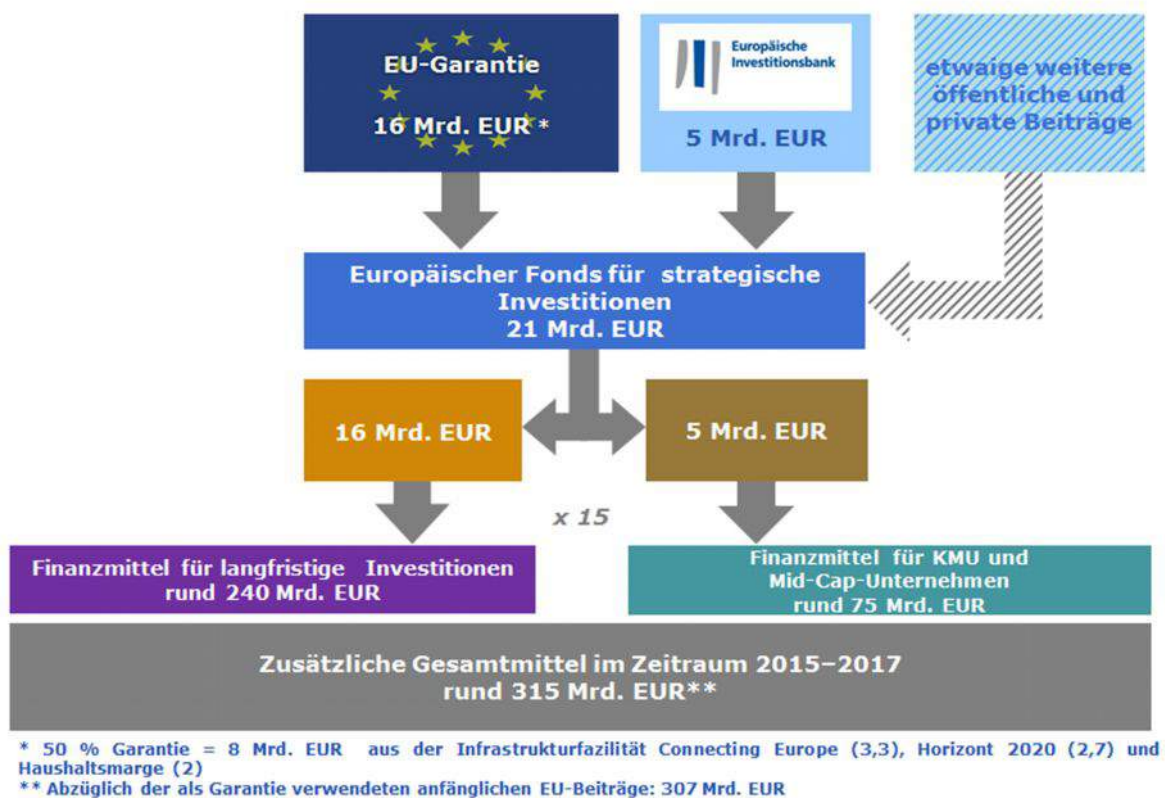
Ausschuss I: Bericht des EU-Abgeordneten 2015/02

- I. Investitionspaket der Kommission
- II. GVO-freie Zonen in EU-Staaten
- III. Vorratsdatenspeicherung von Daten und Fluggastdatensätze (PNR)
- IV. TiSA
- V. eCall: Automatischer oder manuell ausgelöster Notruf für Verkehrsunfälle
- VI. Anlagen:
 1. Verordnungsvorschlag über den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen
 2. Legislative Entschließung des Parlaments vom 13. Januar 2015 bezüglich des Anbaus von genetisch veränderten Organismen
 3. EuGH Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rs. C-293/12 und C-594/12
 4. Richtlinienvorschlag über die Verwendung von Fluggastdatensätzen
 5. Entschließung des Parlaments zur Einleitung von Verhandlungen über TiSA
 6. Schreiben von Handelskommissarin Malmström vom 29. Januar 2015

I. Das Investitionspaket der Kommission

Das im November 2014 von Kommissions-Präsident Jean-Claude Juncker präsentierte Investitionspaket¹ (sog. "Junckerplan") ist in einen Verordnungsvorschlag² gegossen worden, welcher am 13. Januar diesen Jahres vorgelegt wurde. Zentrales Element des Pakets ist die Einrichtung des **Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI)** (Abbildung 1). Dieser soll im Zeitraum von 2015 – 2017 Investitionen von insgesamt 315 Mrd. Euro generieren, indem aus dem EU-Haushalt Garantien in Höhe von 16 Mrd. Euro und von der Europäischen Investitionsbank (EIB) Garantien von 5 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Abbildung 1: Der neue Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI)³



¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, "Eine Investitionsoffensive für Europa", COM(2014)/903.

² Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013, COM/2015/10.

³ "Eine Investitionsoffensive für Europa", *supra* FN. 1, S. 7

Der Fonds wird über eine eigene Führungsstruktur verfügen und in Übereinstimmung mit den vereinbarten Investitionsleitlinien verwaltet werden. Sein Leitungsorgan wird dafür Sorge tragen, dass die Investitionsleitlinien befolgt werden und sich in den Zielen und Tätigkeiten des Fonds widerspiegeln. Die konkreten Projekte werden von einem unabhängigen Investitionsausschuss unter Prüfung ihrer Tragfähigkeit validiert. Dabei wird sichergestellt, dass durch die öffentlichen Mittel keine Privaten Investitionen ausgeschlossen oder verdrängt werden. Alle Projektträger und Investoren werden auf die professionelle Beratung, die Erfahrung und Unterstützung der EIB zurückgreifen können.

Der Großteil der Gelder (240 Mrd. Euro) soll in strategische Projekte von europäischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr, Breitband, Bildung, Forschung und Innovation investiert werden. Dabei soll es keine themenbezogenen oder geografischen Vorabzuweisungen geben, damit sichergestellt ist, dass die Projekte nach Maßgabe ihrer Vorteile ausgewählt werden und durch den Fonds ein möglichst großer Zusatznutzen bewirkt wird.

Darüber hinaus wird der EFSI die Ausstattung von KMU und Unternehmen mit mittelhohem Börsenwert in ganz Europa mit Risikokapital (rund 75 Mrd. Euro) fördern und sich dabei – gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen – für die operative Umsetzung auf den Europäischen Investitionsfonds (EIF, Teil der EIB) stützen. Durch Bereitstellung höherer direkter Kapitalbeteiligungen und zusätzlicher Garantien zur hochwertigen Verbriefung von KMU-Darlehen soll den Unternehmen geholfen werden, Eigenkapitaldefizite auszugleichen. Auf diese Weise bekommt das Wachstum neuen Schwung und wird die Schaffung von Arbeitsplätzen, auch für junge Menschen, stimuliert.

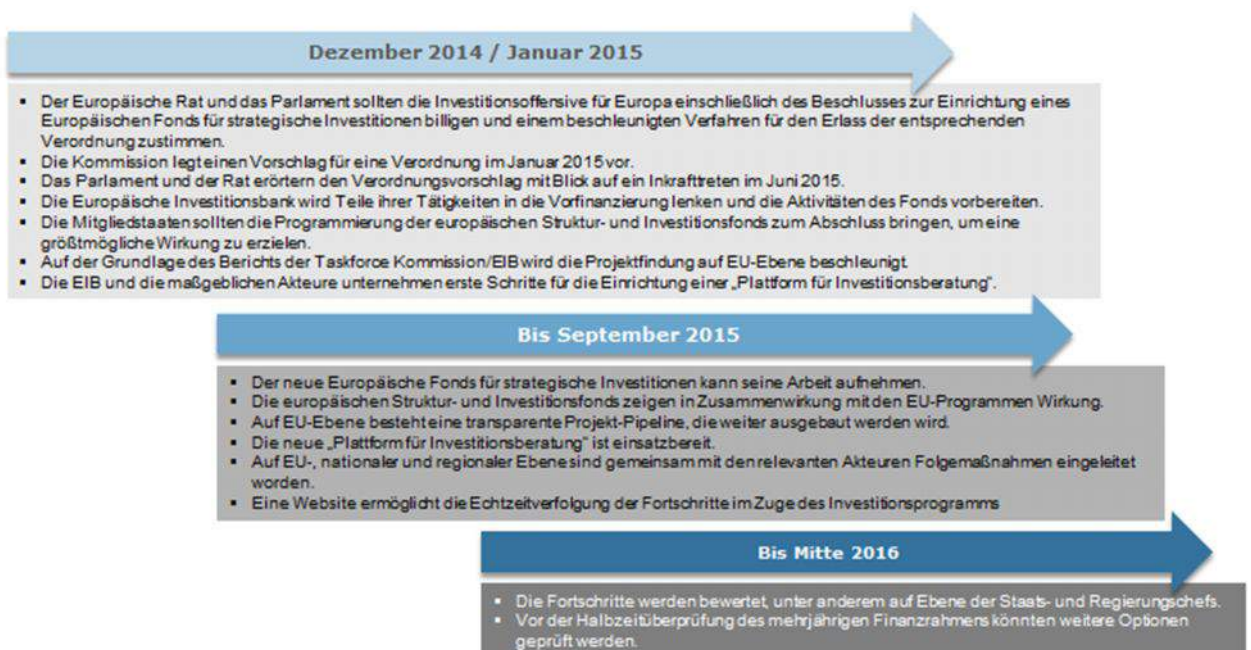
Damit der neue Fonds bereits im Juni 2015 operationell sein kann, streben die Entscheidungsträger eine Verabschiedung des Vorschlags im beschleunigten Verfahren an. Somit haben am 20. Januar 2015 die Beratungen im federführenden Haushaltsausschuss (BUDG) des Europäischen Parlaments (EP) begonnen. Dort fand ein erster Meinungsaustausch mit den Kommissions-Vizepräsidenten Jyrki Katainen und Kristalina Georgieva statt, bei dem die Mitglieder des Ausschusses insbesondere die Auswahlkriterien von Projekten, die Beteiligung der Mitgliedstaaten und die Gestaltung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem EP ansprachen.

Bezüglich der Kriterien und Förderprioritäten nach denen konkrete Projekte ausgewählt werden, betonte Katainen, dass die Auswahl der Projekte aufgrund wirtschaftlicher und nicht politischer Kriterien sowie ohne regionale Vorgaben getroffen würde. Nur so könne nämlich sichergestellt werden, dass Projekte Unterstützung fänden, die ohne Garantien des EFSI nicht zu realisieren wären.

Hinsichtlich der möglichen Beiträge von Mitgliedstaaten in den Fonds, verwies Katainen auf den Anreiz durch die flexible Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Zwar gäbe es noch keine konkreten Zusagen von Mitgliedstaaten, mehrere Länder hätten jedoch generelles Interesse geäußert, sich am EFSI zu beteiligen.

Darüber hinaus äußerten einige Abgeordnete haushaltrechtliche Bedenken, insbesondere was die Mittelkontrolle durch das EP betrifft. Im Hinblick auf eine potentielle Belastung des EU-Haushalts erläuterte Katainen, dass nach Berechnung der Kommission im "Worst-Case-Szenario" nicht mehr als 3 Mrd. Euro der bereitgestellten Garantie in Anspruch genommen würden.

Anhang – Zeitplan und Etappenziele



II. GVO-freie Zonen in EU-Staaten

Anlässlich der Plenarsitzung vom 12. Januar 2015, sprach sich das Europäische Parlament mit großer Mehrheit dafür aus, dass einzelne Mitgliedstaaten den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder verbieten dürfen, auch wenn ein solcher GMO bereits auf EU-Ebene zugelassen wurde⁴. Nationale Regierungen bekommen damit mehr Flexibilität und Begründungsmöglichkeiten, den Anbau genmanipulierter Pflanzen auf heimischen Äckern zu verbieten.

Laut geltender Rechtslage⁵, ist innerhalb der EU ein GMO zum Anbau zugelassen, wenn der Rat, nach eingehender Prüfung und Risikoeinschätzung der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) oder nationaler Zulassungsbehörden, mit einer qualifizierten Mehrheit eine GMO-Zulassung annimmt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu Stande kommt, hat die Kommission das letzte Wort, die sich in ihrer Entscheidungsfindung wiederum auf Grundlage einer EFSA-Stellungnahme stützt.

Um ein in der EU autorisiertes GMO zu verbieten, können sich Mitgliedstaaten bislang nur auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse berufen, die die Gefahren und Risiken eines GMO-Anbaus für Mensch und Umwelt untermauern. Dieses Verbot gilt allerdings nur, bis die Kommission innerhalb von 60 Tagen eine Stellungnahme der EFSA eingeholt hat. Die Kommission hat die fortgesetzten Verbote bisher stillschweigend akzeptiert⁶. Würden GMO-Hersteller dagegen klagen, so hätten sie gute Chancen ihr Recht, den zugelassenen GMO europaweit anzubauen, durchzusetzen.

Gemäß der neuen Regelung, kann ein Mitgliedsstaat in einem zweistufigen Verfahren den Anbau national verbieten. In der ersten Phase haben Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, noch während des europäischen Zulassungsverfahrens der EU-Kommission mitzuteilen, dass sie aus dem GMO-Antrag ausgenommen werden möchten. Der Hersteller muss sich allerdings nicht zwingend daran halten. Mitgliedsstaaten können daher in der zweiten Phase nach erfolgter Zulassung der Kommission mitteilen, dass sie Verbotsmaßnahmen treffen werden. Im Gegensatz zum bisher angewandten Verfahren muss das Verbot nicht mehr ausschließlich wissenschaftlich begründet werden. Künftig sind auch politische Begründungen möglich, wie etwa der Verweis auf Stadt- und Raumordnung oder auf sozioökonomische Gründe.

⁴ Cf. "Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 2015 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen". Der Text wurde mit 480 Stimmen angenommen, bei 159 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen.

⁵ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12 März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ("Freisetzungsrichtlinie"); Verordnung (EG) Nr. 189/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

⁶ In folgenden Staaten gelten bereits GMO-Anbau Verbote: Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich und Ungarn.

EU-Länder, die einen Anbau genmanipulierter Pflanzen weiterhin erlauben, müssen ihrerseits dafür Sorge tragen, dass andere Erzeugnisse nicht verunreinigt werden sowie besonders darauf achten, mittels Pufferzonen, grenzüberschreitende Kontaminierung durch GVOs zu verhindern.

MON 810-Mais ist derzeit der einzige GVO, der in der EU zur Anpflanzung autorisiert wird⁷. Die ebenfalls genetisch veränderte Kartoffel "Amflora" wurde vom Gericht der Europäischen Union 2013 verboten⁸, nachdem die Europäische Kommission sie zuvor zugelassen hatte.

⁷ Gemeinschaftsregister der Lebensmittel und Futtermittel,
http://ec.europa.eu/food/dyna/gm_register/gm_register_auth.cfm?pr_id=11.

⁸ EuG, 13.12.2013 – T-240/10, Ungarn/Kommission.

III. Vorratsdatenspeicherung von Daten und Fluggastdatensätze (PNR)

Mit seinem Urteil vom 8. April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung von Daten vom 15. März 2006 in ihrer Gesamtheit für ungültig erklärt⁹.

Mit diesem Urteil stellen sich im Zusammenhang mit anderen geplanten oder bereits bestehenden EU-Rechtsakten, die eine massenhafte Datenspeicherung vorsehen, zahlreiche rechtliche und politische Fragen. Der für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zuständige Ausschuss (LIBE) hatte deswegen im Oktober vergangenen Jahres ein Gutachten zu den Rechtsfragen beim juristischen Dienst des EP in Auftrag gegeben, welches am 8. Januar 2015 vorgestellt wurde. Der Vertreter des juristischen Dienstes betonte, dass das Urteil in der Tat Auswirkungen auf bestehende und künftige EU-Rechtsakte zur Massenspeicherung von Daten haben werde. In Bezug auf geplante Abkommen mit Drittstaaten, verwies er auf die Möglichkeit, vor Abschluss eines solchen Abkommens, ein Gutachten des EuGH gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV einzuholen¹⁰.

Vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris, hoben einige wortnehmende Mitglieder des LIBE-Ausschusses den Stellenwert der Vorratsdatenspeicherung für die Aufklärung von schweren Verbrechen hervor. Andere wiederum betonten die herausragende Bedeutung des Urteils für die Grundrechte der EU, die einem Recht auf Sicherheit nicht ohne weiteres untergeordnet werden dürften. Der Berichterstatter des EP zum Richtlinienvorschlag eines EU-weiten PNR¹¹ Timothy Kirkhope bemerkte, dass das EuGH-Urteil in machen Teilen für ihn nicht nachvollziehbar sei. So konstatierte der Gerichtshof zwar, dass die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht verhältnismäßig ausgestaltet gewesen sein, jedoch machte er keine Ausführungen, nach welchen Kriterien die Verhältnismäßigkeit beurteilt werden solle. Der Vertreter des juristischen Dienstes des EP führte daraufhin aus, dass möglicherweise die Vorschläge der Kommission zur Einführung eines EU-PNR-Systems und der Verordnungsvorschlag im Rahmen des Pakets für "intelligente Grenzen" zur

⁹ Verbundene Rs. C-293/12 und C-594/12. Der EuGH sieht in der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu diesen Daten einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 Europäische Charta der Grundrechte [GRC]) und auf Schutz des Privatlebens (Art. 8 GRC). Da der EuGH die zeitliche Wirkung seines Urteils nicht begrenzt hat, wird die Richtlinie 2006/24/EG rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens als ungültig erklärt.

¹⁰ Das EP hatte am 25. November 2014 einen solchen Antrag auf Einholung eines Gutachtens zum Abkommen zwischen Kanada und der EU über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) mit knapper Mehrheit angenommen. Dieses liegt gegenwärtig noch nicht vor. Cf. "Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2014 zur Einholung eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) mit den Verträgen".

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, COM/2011/032.

Einführung eines Einreise- und Ausreisensystems (EES)¹² im Lichte des Urteils überarbeitet werden müssten, um den vom EuGH aufgestellten Anforderungen zu genügen. Es sei Aufgabe der Kommission ggf. Änderungen vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang wies der für Migration, Inneres und Bürgerschaft zuständige Kommissar Dimitris Avramopoulos Medienberichte zurück, nach denen die Kommission einen geänderten Vorschlag zu EU-PNR erarbeitet habe. Er betonte, dass die Kommission derzeit nicht beabsichtige, einen solchen vorzulegen. Vielmehr gedenke sie, die Diskussionen zwischen Rat und EP zum bereits vorliegenden Richtlinien-vorschlag konstruktiv zu begleiten.

¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, COM/2013/095.

IV. TiSA

Das *Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement – TiSA)*, ist ein Handelsabkommen, welches von 23 Mitgliedern der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), darunter auch die EU, verhandelt wird, mit dem Ziel Dienstleistungen weltweit zu liberalisieren.

Bislang ist der Handel mit Dienstleistungen im *Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS)* geregelt, ein Grundlagenabkommen der WTO. Weil die Reform des GATS innerhalb der WTO ins Stocken geraten ist, versuchten einige WTO-Mitgliedstaaten¹³ es auf plurilaterale Weise zu erneuern. So kündigten im Juli 2012 die EU, Australien, Chile, Chinesisch-Taipeh, Costa Rica, Hongkong, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika an ein Dienstleistungsabkommen zwischen ihnen auszuhandeln¹⁴. Diese Länder sind gemeinsam für etwa 70% des weltweiten Handels mit Dienstleistungen verantwortlich.

Im März 2013, erhielt die Kommission vom Rat der Europäischen Union (der Rat) das Mandat im Namen der EU Verhandlungen bezüglich TiSA zu führen¹⁵. Anschließend stimmte das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 4. Juli 2013 der Aufnahme von diesbezüglichen Verhandlungen zu¹⁶.

Wie alle Handelsverhandlungen, werden auch die Gespräche zu TiSA nicht öffentlich geführt, und die Verhandlungstexte sind nur den Teilnehmern zugänglich. Im Zuge ihrer Bemühungen um größtmögliche Transparenz, forderte die zuständige Handelskommissarin Cecilia Malmström den jetzigen Vorsitzenden des Rats – der lettische Außenminister Rinkevics – auf das TiSA-Verhandlungsmandat zu veröffentlichen¹⁷. In ihrem Schreiben verwies sie nicht nur auf die positiven Auswirkungen der Veröffentlichung des TTIP-Verhandlungsmandats, sondern bekräftigte auch, dass solch eine Offenlegung keineswegs die Verhandlungspositionen der EU untergraben. Ganz im Gegenteil, sie würde sogar die Legitimität der Verhandlungen stärken.

¹³ Man spricht von den sog. „Really Good Friends of Services“ (Deutsch: „Sehr gute Dienstleistungsfreunde“). Es handelt sich dabei um eine Untergruppe der WTO-Mitgliedstaaten, die gemeinsam eine Reform des GATS anstreben.

¹⁴ Cf.

http://eeas.europa.eu/delegations/wto/press_corner/all_news/news/2012/20120705_advancing_negotiations_services.htm. Zu einem späteren Zeitpunkt stieß noch Island hinzu.

¹⁵ Cf. http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/agricult/136310.pdf.

¹⁶ Cf. EntschlieÙung des Europäischen Parlament vom 4. Juli 2013 zur Einleitung von Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über Dienstleistungen, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0325+0+DOC+XML+V0//DE>.

¹⁷ http://ec.europa.eu/carol/index-iframe.cfm?fuseaction=download&documentId=090166e59c73127c&title=CM_signed.pdf.

V. eCall: Automatischer oder manuell ausgelöster Notruf für Verkehrsunfälle

eCall ist ein von der EU geplantes Notrufsystem für Autos, welches die rasche Auffindung, Bergung und Versorgung von Verletzten nach einem Verkehrsunfall ermöglichen soll. Das System würde – automatisch oder manuell ausgelöst – die nächstgelegene Notrufzentrale alarmieren und den Fahrzeugstandort präzise übermitteln. Durch den Zeitgewinn ließe sich die Zahl der Verkehrstoten senken und die Schwere von Verletzungen im Straßenverkehr reduzieren.

Die Grundtechnik basiert auf einer kleinen Box mit Mobilfunkeinheit, einer sog. "Dormant Sim", GPS-Empfänger und Antennenanschluss. Wie ihr Name deuten lässt, ist die SIM-Karte weder an ein Netzbetreiber angeschlossen noch lässt sie sich von außen über die Netze ansprechen. Ihre einzige Aufgabe besteht darin, sich bei detektiertem Notfall oder manuell ausgelöstem Notruf, in das stärkste Mobilfunknetz der Umgebung einzuwählen und somit einen Anruf zur Notrufnummer aufzubauen.

Ein diesbezüglicher Verordnungsvorschlag wurde im Juni 2013 von der Kommission vorgetragen¹⁸. Das Europäische Parlament und der Rat einigten sich im Dezember 2014 auf einen gemeinsamen Text, der nun formell noch vom gesamten Parlament genehmigt werden muss.

Die Verordnung unterscheidet prinzipiell zwischen dem reinen Notrufdienst (eCall-112) – der als Grundausstattung und Basissystem gilt – und den erweiterten eCall Dienstleistungen Dritter. Was eCall-112 betrifft bekräftigen die Gesetzgeber u.a., dass die entsprechend ausgestatteten Fahrzeuge keiner permanenten Ortung unterliegen, dass lediglich ein Mindestdatensatz gemäß dem EN 15722:2011 Standard¹⁹ gesammelt wird und dass die gespeicherten Datensätze automatisch und kontinuierlich überschrieben werden. Ferner heben sie auch hervor, dass die Daten ausschließlich zur Handhabung der Notfallsituation genutzt werden dürfen und keineswegs außerhalb einer solchen Situation verfügbar gemacht werden sollen²⁰.

Hersteller und Anbieter von erweiterten eCall-Dienstleistungen dürfen zwar zusätzliche Funktionen vorsehen, aber, so der finale Verordnungstext, dürfen diese keineswegs die eCall-112-Dienste beeinträchtigen und müssten so konzipiert sein, dass keinerlei private Daten mit dem Basissystem ausgetauscht werden können. Darüber hinaus sollten sie auch immer für den Verbraucher optional zur Verfügung stehen, der einer erweiterten Datensammlung ausdrücklich zustimmen muss. Produzenten, müssen dem Verbraucher in jedem Fall die Wahl überlassen, sich entweder für die Grundausstattung oder die erweiterte Funktion zu entscheiden. Die diesbezügliche Gesetzesbestimmung lautet wie folgt:

¹⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, COM/2013/316.

¹⁹ Der EN 15722:2011 Datensatzstandard beinhaltet Informationen zum Unfallzeitpunkt, dem Unfallort, der Fahrtrichtung, der Anzahl Insassen sowie der Fahrzeugidentifikation (Typ, Modell, Antrieb, etc.).

²⁰ eCall-112 unterliegt den aktuellen europäischen Datenschutzbestimmungen: Richtlinie 95/46/EG sowie der Richtlinie 2002/58/EG.

"3b. Manufacturers shall ensure that the 112-based eCall in-vehicle system and any additional system providing TPS eCall or an added-value service are designed in such a way that no exchange of personal data between them is possible. The non-use of a system providing TPS eCall or an added-value service or the refusal of the data subject to give consent to the processing of his or her personal data for a TPS eCall service or an added value service shall not create any adverse effects on the use of the 112-based eCall in-vehicle system."²¹

Die in manchen Medien kursierten datenschutzrechtlichen Bedenken zum eigentlichen eCall System²² bestehen also nicht. Letztendlich obliegt es dem Käufer selbst, für welche Ausstattung er sich entscheidet und welcher Datensammlung er zustimmt.

Abschließend sei noch zu erwähnen, dass spätestens zum 31. März 2018 alle neuen Personenfahrzeuge mit einem eCall-System ausgestattet sein müssen. In den folgenden drei Jahren wird die Kommission dann auch abschätzen, ob eCall auch auf andere Fahrzeuge, wie Busse, Reisebusse und LKWs ausgedehnt werden soll.

²¹ Die im Zuge des Trilogs (Verhandlung zwischen Kommission, Rat und Parlament) angenommene Fassung der Verordnung ist derzeit nur in Englischer Sprache verfügbar, liegt aber den Sprachjuristen zur Übersetzung bereits vor.

²² Markus Rohwetter, "Geheimfunk im Notruf", 29 *Die Zeit* (2014), <http://www.zeit.de/2014/29/datenschutz-unfallmelder-ueberwachung>; Jennifer Fraczek, "eCall – ein umstrittener Lebensretter", <http://dw.de/p/18qjd>.